



**CH-3003 Bern, OAK BV**

An die  
Aufsichtsbehörden

Bern, 1. November 2019

#### **Fachrichtlinie 4 der SKPE (Version 2019) Anforderungen an eine einheitliche Prüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörden die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge zum technischen Zinssatz gemäss FRP 4, Version 2019, einheitlich prüfen.

Der Experte für berufliche Vorsorge beurteilt die Höhe des verwendeten technischen Zinssatzes im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens. Letzteres wird im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 52e BVG periodisch erstellt, mindestens aber alle 3 Jahre. Für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung gelten die Bestimmungen nach Art. 41a BVV2, wonach der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen hat. Die per Ende 2019 in Kraft tretende revidierte FRP 4 führt nicht automatisch dazu, dass eine Vorsorgeeinrichtung ihren Experten mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Gutachtens per Ende 2019 beauftragen muss. Die starken Marktzinzbewegungen im 2019 sowie die Revision der FRP 4 können aber bedeutende Folgen für den technischen Zinssatz haben. Dennoch ist es die spezifische Situation der Vorsorgeeinrichtung, welche für die Entscheidung für oder gegen ein versicherungstechnisches Gutachten per Ende Jahr relevant ist. Falls die Aufsichtsbehörde eine Überprüfung des technischen Zinssatzes aufgrund der eingetretenen Veränderungen als notwendig erachtet, kann sie gestützt auf Art. 62a BVG jederzeit von der Vorsorgeeinrichtung ein versicherungstechnisches Gutachten einfordern.

Die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge soll mindestens die nachfolgenden formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen:

### **Form der Empfehlung**

- Die Herleitung der Empfehlung sowie die eigentliche Empfehlung erfolgen schriftlich.
- Die Herleitung der Empfehlung wird nachvollziehbar dargestellt.

### **Inhalt der Empfehlung**

Die Herleitung der Empfehlung sowie die eigentliche Empfehlung beinhalten mindestens

- die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie. Diese Angabe ist zu ergänzen mit der / den Informationsquelle(n) und dem Berechnungszeitpunkt (FRP 4 2019, Punkt 2 sowie Erläuterungen zu Punkt 2),
- die für die Berücksichtigung der Struktur der Vorsorgeeinrichtung gewählte Methode (FRP 4 2019, Punkt 2 sowie Erläuterungen zu Punkt 2),
- allfällige weitere Merkmale, welche zur Herleitung der Empfehlung durch den Experten berücksichtigt worden sind und wie diese die Höhe der Empfehlung beeinflussen (FRP 4 2019, Punkt 2 sowie Erläuterungen zu Punkt 2),
- die Höhe der für die Vorsorgeeinrichtung relevanten Obergrenze (FRP 4 2019, Punkt 3 sowie Erläuterungen zu Punkt 3),
- die Begründung, falls die Empfehlung über der Obergrenze liegt (FRP 4 2019, Punkt 3 sowie Erläuterungen zu Punkt 3), sowie
- eine konkrete Empfehlung zur Höhe des vom Experten als angemessen betrachteten technischen Zinssatzes (BVG Art. 52e in Verbindung mit der FRP 4 2019, Punkt 2).

Werden die genannten Anforderungen nicht eingehalten, verlangt die Aufsichtsbehörde eine Nachbesserung. Die Aufsichtsbehörde trifft die geeigneten Massnahmen, falls sie den empfohlenen technischen Zinssatz als unplausibel erachtet.

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

—

17-1



Pierre Triponez  
Präsident

Lydia Studer  
Stellvertretende Direktorin

Kopie an:

- Von der OAK BV zugelassene Experten für berufliche Vorsorge